

Satzung für die Kulturförderungsgemeinschaft Hessisch Lichtenau

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Kulturförderungsgemeinschaft Hessisch Lichtenau, nach seiner Eintragung mit dem abgekürzten Zusatz „e.V.“.
- (2) Eine Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht soll erfolgen.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Sitz des Vereins ist in Hessisch Lichtenau.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Die Förderung umfasst die Bereiche der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst, Brauchtum, Heimatpflege und – geschichte und schließt die Förderung von kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen, wie Konzerte und Ausstellungen mit ein. Besonderes Anliegen ist es, kulturelle Angebote für die Jugend zu präsentieren, den internationalen Kulturaustausch und qualifizierte Nachwuchskünstler zu fördern, sowie unsere örtlichen Vereine zu fördern und Veranstaltungen zu koordinieren.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung.

§ 3 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Zahlung von Vergütungen

- (1) Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Förderern und Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliedschaft können natürliche Personen und Kooperationen (Gemeinden, Behörden, Verbände, Unternehmungen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts) erwerben.

Als fördernde Mitglieder können Personen oder Unternehmungen aufgenommen werden, die in der Lage sind, den Verein und seine Bestrebungen ideell und materiell zu fördern.

Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und unterliegen nicht deren Beschlüssen.

Kooperative Mitglieder haben dieselben Rechte wie die übrigen Mitglieder, können jedoch nicht zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden.

- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund und nur von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus, so verliert es damit alle satzungsmäßigen Rechte.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Gesamtvorstand, der von Mitgliedern des Vereins gebildet wird. Er besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand und einem über diesen hinaus erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand gilt als Vorstand im Sinne des BGB und setzt sich aus folgenden Personen zusammen: dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird wirksam durch eine gemeinsame Erklärung eines der Vorsitzenden und eines der weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes unterstützen den geschäftsführenden Vorstand in seiner Tätigkeit. Sie sind zu Mitentscheidung in den in dieser Satzung bestimmten Fällen berufen.
- (4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Diese bestimmt auch die Zahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Die Amtszeit des Gesamtvorstandes ist drei Jahre. Sie dauert bis zur Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes für seine Tätigkeit in dem zur Zeit der Wahl laufenden Geschäftsjahr und dem folgenden Geschäftsjahr beschließt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so wird ein Ersatzmitglied vom Gesamtvorstand vorläufig bestimmt. Die Wahl gilt vorbehaltlich der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes führen ihre Ämter unentgeltlich. Sie erhalten die entstehenden notwendigen Auslagen erstattet.

- (6) Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes oder des Gesamtvorstandes finden bei Bedarf statt. Zu den Sitzungen kann mit einer Frist von 48 Stunden schriftlich eingeladen werden. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden und bei seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes, die grundsätzliche Angelegenheiten betreffen, werden vom Schriftführer und bei seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied durch Protokoll festgehalten.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Zur Führung der Geschäfte kann der Vorstand ein/eine Geschäftsführer/in und ein/eine stellvertretender/de Geschäftsführer/in bestellen.
- (2) Ihre Berufung bedarf der Zustimmung des Magistrats der Stadt Hessisch Lichtenau.
- (3) Der/die Geschäftsführer/in im Verhinderungsfalle der/die stellvertretender/de Geschäftsführer/in, führt nach den Weisungen des Vorstandes alle Aufgaben des Vereins durch. Der Geschäftsführer/in oder sein/e Stellvertreter/in nimmt an allen Sitzungen der Verbandsorgane teil.

§ 8 Beiräte

- (1) Der Vorstand kann Beiräte bilden und auflösen.
- (2) Die Beiräte haben die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und bei der Durchführung von Veranstaltungen zu unterstützen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist zur Zahlung eines Beitrages an den Verein verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Fördernde Mitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe nach den Richtlinien des Vorstandes im Einzelfalle vereinbart wird.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten fünf Monaten nach Abschluss des Kalenderjahres statt.
- (2) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Hessisch Lichtenau einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden,

wenn diese mindestens 20 % der eingeschriebenen Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich verlangen.

- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt
- a) die Vornahme der satzungsgemäßen Wahl
 - b) die Festlegung der Beiträge und sonstiger Leistungen
 - c) die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - d) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - e) die Entlastung des Vorstandes
 - f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorsitzenden des Vorstandes oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter/in geleitet. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Kalenderjahr zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, die Kasse zu prüfen und über das Prüfungsergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Auflösungsbeschluss

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in zwei mit einem Abstand von mindestens vier Wochen aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen dies beschlossen wird. Die Beschlussfassung bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hessisch Lichtenau, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hessisch Lichtenau, den 22.07.2011

Der Vorstand vertreten durch:

Bernd Hildmann
2. Vorsitzender

Monika Walenta-Müller
Geschäftsführerin